

**Rahmendienstvereinbarung**  
**zur Verarbeitung systemimmanenter Daten,**  
**des Einsatzes von Fernüberwachungsmaßnahmen**  
**und der Einsichtnahme in Benutzerdaten**  
**an der Technischen Universität München**

**Präambel**

Beim Einsatz technischer Systeme erfolgen die verschiedenartigsten Aufzeichnungen, die es ermöglichen, Aspekte der Leistung oder des Verhaltens der Beschäftigten sichtbar oder kontrollierbar zu machen oder die sogar in das Persönlichkeitsrecht der Einzelnen eingreifen können. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten und ein verantwortungsvoller Umgang mit deren Daten sind ein hohes Gut. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, jeden möglichen Missbrauch auszuschließen.

Die Technische Universität München will durch diese Regelung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Personalvertretung die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten bei gleichzeitiger Nutzung der Möglichkeiten moderner Technik wahren.

**Art. 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität München.
- (2) Änderungen an der Organisation, den Zuständigkeiten, der Aufgabenverteilung oder der Rechtsform lassen diese Dienstvereinbarung unberührt.
- (3) Innerhalb des Regelungsbereiches dieser Dienstvereinbarung können die Dienststellen und örtlichen Personalvertretungen weitere Festlegungen oder Ausführungsdienstvereinbarungen treffen.
- (4) Der Regelungsgehalt dieser Dienstvereinbarung geht Regelungen im örtlichen Bereich vor.

**Art. 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Systemimmanente Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Daten von Betriebssystemen, Netzwerken, Anwendungen, Entwicklungssystemen, Datenbanken und Verwaltungssystemen, Sicherheitssystemen oder ähnlichen Systemen, die entweder automatisch, auf Wunsch oder als Nebenprodukt erzeugt werden und für sich oder in ihrer Summe oder Verknüpfung eine Identifikation von Personen oder Personengruppen ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Accounting und Auditingdateien, Logdateien, Logbücher, Identifikations- und Authentifizierungsdaten, Transaktionsdaten, Daten der Lizenz/Netzwerküberwachung sowie Netzwerkprotokolldaten, Fehlerlisten, Daten der technischen Ressourcenverwaltung usw.
- (2) Benutzerdaten im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten, die Beschäftigten zuzuordnen sind und deren Kenntnisnahme für Dritte durch technische Maßnahmen erschwert oder verhindert werden soll (z.B. HOME-Verzeichnis, Mailbox).
- (3) Fernüberwachungsmaßnahmen (Remote Control) sind alle Maßnahmen und Möglichkeiten, mit denen unter Nutzung von Übertragungswegen auf Geräte, deren Bestandteile, Netzwerke, Programme oder Daten Einsicht oder Einfluss genommen werden kann, wie z.B. Überwachung der Bildschirmausgabe oder der Tastatureingaben.

- (4) Administrator/in im Sinne dieser Vereinbarung ist jede Person, die Zugriff auf systemimmanente Daten, Benutzerdaten anderer Beschäftigter der TUM oder auf Daten aus Fernüberwachungsmaßnahmen hat.
- (5) Dienststelle im Sinne dieser Vereinbarung ist die organisatorische Einrichtung (z.B. Institut, Lehrstuhl usw.) welche die Systeme betreibt, auf der Daten im Sinne von (1) bis (3) anfallen bzw. bei welcher der/die Administrator/in beschäftigt ist.

### **Art. 3 Zweckbestimmung**

- (1) Das Aufzeichnen und Auswerten systemimmanenter Daten sowie Daten aus Fernüberwachungsmaßnahmen ist nur für folgende Zwecke zulässig:
  - a. Herstellung der Betriebssicherheit und Integrität der Systeme
  - b. Nachweis über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
  - c. technische Fehlerfindung in den Systemen
  - d. Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Systems
- (2) Notwendige Auswertungen für die unter (1) genannten Zwecke haben den Erfordernissen der Dienststelle und den Interessen der Beschäftigten Rechnung zu tragen.

### **Art. 4 Erhebung, Nutzung und Verarbeitung**

- (1) Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung systemimmanenter Daten sowie Daten aus Fernüberwachungsmaßnahmen zu den unter Art. 3 Abs. (1) genannten Zwecken sind ausschließlich durch die Administratorin/den Administrator oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt durchzuführen.
- (2) Nimmt die Administratorin/der Administrator über diese Tätigkeit hinaus noch andere Aufgaben wahr, dürfen die aus der Tätigkeit als Administrator/in gewonnenen Erkenntnisse nicht für diese anderen Tätigkeiten weitergegeben oder verwendet werden.
- (3) Alle in (1) genannten Daten sind nicht länger aufzubewahren, als für die unter Art. 3 Abs. (1) genannten Gründe oder aus sonstigen Gründen technisch oder juristisch bedingt erforderlich ist.
- (4) Bei Fremdvergaben von Administrator-Aufgaben an Dritte oder andere Dienststellen ist durch die Dienststelle die Einhaltung der Vorgaben dieser Rahmendienstvereinbarung durch Vereinbarung sicherzustellen.
- (5) Alle an der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung Beteiligten haben die hierbei erlangten Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
- (6) Eine Weitergabe oder zur Verfügungsstellung solcher Daten und Erkenntnisse außerhalb gesetzlicher Vorschriften ist ausgeschlossen.  
Besondere Regelungen sind im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich.

### **Art.5 Auswertung in Sonderfällen**

- (1) Eine Auswertung systemimmanenter Daten, Benutzerdaten sowie Daten aus Fernüberwachungsmaßnahmen für eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle darf nur bei begründetem Verdacht auf Missbrauch und nur mit Zustimmung der Personalvertretung erfolgen. Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs und der Beweissicherung sind vor der Beteiligung der Personalvertretung zulässig.
- (2) Die Auswertung erfolgt gemeinsam durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Dienststelle, der Systemverwaltung und der Personalvertretung.
- (3) Die Auswertung ist zu protokollieren.

- (4) Sollte sich der Tatverdacht nicht erhärten, ist das Protokoll unverzüglich zu vernichten.
- (5) Die Daten sind insbesondere auch zur Entlastung heranzuziehen.

### **Art. 6 Einsichtnahme in Benutzerdaten**

- (1) Eine Einsichtnahme in Benutzerdaten ist grundsätzlich unzulässig. Nur bei begründetem Verdacht auf Missbrauch und nur mit Zustimmung der Personalvertretung darf eine Einsichtnahme erfolgen. Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs und der Beweissicherung sind vor der Beteiligung der Personalvertretung zulässig.
- (2) Die Einsichtnahme erfolgt gemeinsam durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Dienststelle, der Systemverwaltung und der Personalvertretung.

### **Art. 7 Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Meinungsverschiedenheiten über den Umgang mit systemimmanenten Daten, Benutzerdaten sowie Daten aus Fernüberwachungsmaßnahmen oder die Auslegung dieser Dienstvereinbarung sind einvernehmlich beizulegen. An diesen Gesprächen nehmen der/die Vorgesetzte des betroffenen Bereichs, die/der zuständige Administrator/in, ein/e unabhängige/r Experte/Expertin sowie je ein/e Vertreter/in der Hochschule und der Personalvertretung teil.
- (2) Eine Einigung kann nur einstimmig erreicht werden.
- (3) Bis zur Einigung ist die Fortführung der strittigen Maßnahmen unzulässig, sofern dies nicht aufgrund der unter Art.3 Abs. (1) genannten Punkte notwendig ist.

### **Art. 8 Rechte der Beschäftigten und Personalvertretungen**

- (1) Die Personalvertretungen haben ein Kontrollrecht über die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung. Die Personalvertretung kann bei Verdacht auf Missbrauch systemimmanenter Daten, Benutzerdaten sowie Daten aus Fernüberwachungsmaßnahmen die Offenlegung der protokollierten Daten und eine Erläuterung der Sachlage verlangen. Alle Kenntnisse über den Inhalt der Daten sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Den Beschäftigten und Systemadministratorinnen/Systemadministratoren ist diese Rahmendienstvereinbarung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Zuwiderhandlungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Maßnahmen abzustellen und zu ahnden.

### **Art. 9 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden.  
Bis zum Abschluss der neuen Dienstvereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung weiter.
- (3) Einzelne Bestimmungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (4) Sind oder werden Regelungen dieser Dienstvereinbarung unzulässig oder ungeeignet so sind diese durch Ausführungen zu ersetzen, die dem gedachten Zweck am nächsten kommen.

München, den 7. März 2005

gez.  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

gez.  
Georg Baur  
Vorsitzender Gesamtpersonalrat